

Informationen für Wohnungsgeber und Wohnungsnehmer (Mieter)

Ab dem 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz in Kraft getreten.

Mit dem neuen Bundesmelderecht wird auch die **Wohnungsgeberbestätigung** wieder eingeführt. Nach § 19 Bundesmeldegesetz hat der Wohnungsgeber eine Mitwirkungspflicht.

Ab dem 01.11.2015 wird dem Meldepflichtigen ein Zeitraum von **2 Wochen** gewährt, um sich am neuen Wohnsitz anzumelden bzw. umzumelden. Bei der Anmeldung bzw. Ummeldung ist dann unter anderem **zwingend** die Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen.

Der Wohnungsgeber muss dem Meldepflichtigen somit innerhalb von 2 Wochen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit dieser seiner Meldepflicht nachkommen kann. Künftig ist also bei jedem Einzug und in einigen Fällen auch beim Auszug (z.B. Wegzug ins Ausland, ersatzlose Aufgabe einer Nebenwohnung) eine Wohnungsgeberbestätigung auszustellen.

Wohnungsgeber sind insbesondere die Vermieter oder von ihnen Beauftragte. Dazu gehören insbesondere auch Wohnungsverwaltungen. Wohnungsgeber können auch Hauptmieter sein, die untervermieten.

Folgende Angaben muss eine Wohnungsgeberbestätigung enthalten:

- Name und Anschrift des Vermieters
- Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
- Die Anschrift der Wohnung
- Die Namen der meldepflichtigen Personen

Außerdem werden Namen und die Anschrift des Eigentümers erfasst, soweit dieser nicht selbst Vermieter ist.

Die Vorlage des Mietvertrages erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Kommen Wohnungsgeber ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann seitens der Meldebehörde ein Bußgeld verhängt werden.